

mit ihm rechnen. Nach dem Zusammenschluß aller Bauern in LPGs ist dieser Sektor auf Betriebe der industriellen und handwerklichen Produktion sowie des Handels beschränkt, deren Eigentümer klassenmäßig überwiegend einfache Warenproduzenten sind*⁵.

Dieses ökonomische Potential steht nicht außerhalb unserer Wirtschaftsordnung. Es ist vielmehr durch vielfältige, in der Regel vertragliche Beziehungen mit den sozialistischen Betrieben und Wirtschaftsorganen verbunden und auf diese Weise auch in die planmäßige ökonomische Entwicklung und schrittweise sozialistische Umgestaltung in der Republik — auch zum Vorteil der Unternehmer, Handwerker und Gewerbetreibenden selbst — einbezogen. Die Einbeziehung der privaten Betriebe in die bewußte Gestaltung der ökonomischen Prozesse, die durch das Bestehen des Privateigentums jedoch begrenzt ist, ist darauf gerichtet, der Gesellschaft möglichst alle wirtschaftlichen Ressourcen zu erschließen und ihr dadurch die politisch notwendige maximale ökonomische Sicherung bzw. Versorgung zu verschaffen. Beim ernstesten Bemühen der tragenden Kräfte unserer Gesellschaftsordnung, die Reste der Bourgeoisie und des Kleinbürgertums auf den Weg des Sozialismus zu führen, sind die Vorzüge der auf dem sozialistischen Eigentum beruhenden Planwirtschaft selbst das beste Argument, mit dem die allseitige Überlegenheit des Sozialismus gegenüber der kapitalistischen Ausbeuterordnung nachgewiesen wird.

Mit den Kapazitäten der privaten Betriebe rechnen bei gleichzeitigem Voranschreiten der Sozialisierung der Siebenjahrplan und die jährlichen Volkswirtschaftspläne. Auf der Ebene der Kreise und Bezirke sind sie insbesondere im Rahmen der Versorgung der Bevölkerung mit den Dingen des täglichen Bedarfs, mit Reparatur- und Dienstleistungen sowie als Produktionshilfe der volkseigenen Betriebe disponiert.

Infolgedessen sind auch in der Sphäre der privaten Wirtschaft verbrecherische Angriffe auf die planmäßige ökonomische Entwicklung in der DDR möglich. Durch verbrecherisch-fehlerhafte oder andere als vorgesehene Produktion, durch Materialverschiebungen, Warenspekulationen als Äußerungen egoistischen Profitstrebens seitens der privaten Betriebsinhaber und ihrer Beauftragten, durch grundsätzlich von jedem begehbare verbrecherische Einwirkungen auf Produktionsmittel und Erzeugnisse (Vernichtung und Beschädigung) sowie ähnliche Handlungen wird mit wirtschaftlichen Potenzen entgegen den objektiven, in konkreten Planungsmaßnahmen ausgedrückten Interessen der Gesellschaft umgegangen oder sonst die Planerfüllung gefährdet. Derartige Straftaten beeinträchtigen im Verein mit den von ihnen verkörperten negativen ideologischen Positionen den ordnungsgemäßen Ablauf der Produktion und Verteilung und lösen weitere gesellschaftswidrige Folgen aus, die über Störungen im Arbeitsprozeß der sozialistischen Betriebe und in der Bedürfnisbefriedigung der Bevölkerung zu Hemmnissen bei der Festigung und Mehrung des sozialistischen Eigentums führen. Damit richten sich diese verbrecherischen Handlungen gegen das oben gekennzeichnete Schutzobjekt. Daher sollten diese Handlungen im neuen Strafgesetzbuch zusammen mit den anderen Anschlägen auf die planmäßige Entwicklung der sozialistischen Ökonomik in einem Abschnitt des Besonderen Teiles geregelt werden.

Die gegenwärtig geltenden Wirtschaftsstrafbestimmungen sind trotz gewisser Besonder- und Einzelheiten so abgefaßt, daß sie die gesetzliche Grundlage für die Bekämpfung der Verbrechen im Bereich sowohl der volkseigenen und genossenschaftlichen als auch der privaten Wirtschaft bilden. Eine solche umfassende ge-

setzliche Regelung zur Bekämpfung der verbrecherischen Handlungen auf wirtschaftlichem Gebiet wird im großen und ganzen den geschilderten ökonomischen Zusammenhängen, den Gegebenheiten der Planung und Leitung unserer Volkswirtschaft gerecht. Allerdings gingen dabei in der tatbestandlichen Beschreibung die Spezifika der Verbrechen in den einzelnen Wirtschaftsformationen verloren.

Es ist zu prüfen, ob das auch weiterhin in Kauf zu nehmen ist oder ob unter dem Aspekt der Schaffung eines gemeinsamen Abschnittes für Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die sozialistische Planwirtschaft der besonderen Angriffsrichtung der Verbrechen im privaten Sektor — sie erklärt sich aus dem Charakter der dort bestehenden nichtsozialistischen Produktionsverhältnisse und den spezifischen Methoden der Einbeziehung in die Planmäßigkeit der ökonomischen Entwicklung — ein solches Gewicht beizumessen ist, daß für diese verbrecherischen Anschläge im Rahmen der Klammer des gemeinsamen Gruppenobjektes doch selbständige Tatbestände zu schaffen sind. Das würde es ermöglichen, die Eigenarten der Verbrechen im sozialistischen und privaten Wirtschaftsbereich gesetzlich exakter zu beschreiben.

Eine positive Entscheidung der aufgeworfenen Frage liegt insbesondere unter dem Gesichtspunkt nahe, daß die wesensverschiedenen Produktionsverhältnisse in den sozialistischen und privaten Betrieben auch differenzierte Pflichten zum Handeln im Arbeitsprozeß begründen. Während sich diese Pflichten im Bereich der sozialistischen Wirtschaft unmittelbar aus dem Charakter der von Ausbeutung und Unterdrückung befreiten Produktionsbeziehungen ableiten, ergeben sie sich für die private Wirtschaft daraus, daß es der sozialistischen Gesellschaft nicht gleichgültig sein kann, was mit den von ihr bereitgestellten Produktionsmitteln bzw. auch Finanzen (Kredite) geschieht. Verbrechen im privaten Sektor der Wirtschaft rufen daher nur eine durch Zuwiderhandlungen gegen Maßnahmen der Einbeziehung in die planmäßige ökonomische Entwicklung vermittelte Verletzung oder Gefährdung sozialistischer Produktionsbeziehungen hervor. Diese Besonderheit sollte nicht übersehen werden und nicht untergehen.

Es gibt allerdings auch Wirtschaftsverbrechen, bei denen diese Problematik völlig fehlt, so z. B. die verbrecherischen Handlungen, die die planmäßige Verteilung zur Deckung des Bedarfs der Wirtschaft und der Bevölkerung (Warenzurückhaltung usw.) beeinträchtigen. Hier sind die Mitarbeiter in den sozialistischen und privaten Betrieben gleichermaßen verpflichtet, für einen ordnungsgemäßen Wirtschaftsablauf zu sorgen.

Die Fixierung von Strafbestimmungen im neuen Strafgesetzbuch, die dieser Übergangssituation Rechnung tragen, wird nicht dadurch illusorisch, daß sich die Zahl der privaten Betriebe zunehmend verringern wird. Solange derartige Betriebe bestehen, ist mit verbrecherischen Handlungen aus oder in diesem Bereich zu rechnen. Erst nach der Überführung aller wesentlichen Produktionsmittel in gesellschaftliches Eigentum oder die unmittelbare Nutzung durch die sozialistische Gesellschaft werden diese Besonderheiten gegenstandslos.⁶ Keinesfalls dürfte jedoch zugunsten weiter gefaßter Tatbestände im Strafgesetzbuch selbst darauf verzichtet werden, das neue Verhältnis der Werktätigen zu den vergesellschafteten Produktions-

⁵ vgl. hinsichtlich des Umfanges des privaten Wirtschaftssektors unter Berücksichtigung der inzwischen vollzogenen Entwicklung: Walter Ulbricht, Rede vor der Volkskammer der DDR am 30. September 1959, ND-Beilage vom 1. Oktober 1959, S. 34.

⁶ Weil das neue Strafgesetzbuch aber inhaltlich entscheidend auf die Sicherung und Förderung der gesellschaftlichen Entwicklung unter den Bedingungen des Sieges des Sozialismus orientiert sein muß, wäre an sich auch eine Zwischenlösung denkbar. Sie könnte in der Aufnahme von entsprechenden Regelungen in einem Übergangs- bzw. Einführungsgesetz oder der Schaffung einer Blankettvorschrift bestehen, auf die sich Bestimmungen außerhalb des geschlossenen Strafgesetzes beziehen. Die Nachteile eines solchen Verfahrens sprechen für den hier aufgezeigten ersteren Weg der gesetzgeberischen Lösung.